

## Anwälte:

Antonia Fischer

**1. Maskenattest, Gutachtencharakter:** Wir haben die Frage nach den neuen Vorgaben für Maskenatteste bereits vor Weihnachten gestellt. Wir haben mit diesem Punkt noch einige Bauchschmerzen: wir konnten nirgendwo den Part finden, wo steht, dass die Atteste jetzt quasi Gutachtencharakter haben. Das genannte Urteil (Beschluss vom 08.07.2021 des VGH BaWü (Aktenzeichen - 1 S 2111/21) gibt das nicht her.

*Welche Chancen haben Eltern sich gegen diese Forderungen zur Wehr zu setzen? Wo finden wir etwas dazu, dass Maskenatteste nicht den normalen Richtlinien für Atteste folgen? Und was sind die normalen Richtlinien für Atteste?*

Antwort:

Die Aussage wurden aus mehreren Puzzleteilen zusammengesetzt:

- Artikel vom Ärzteblatt von 2020 „Berufsordnung ärztliche Atteste und Gutachten“, der Thema „Gefälligkeitsatteste in Pandemiezeiten“ enthält mit Verweis auf sächsische Ärztekammer, nach deren Aussage besondere Anforderungen an die ärztliche Sorgfaltspflicht und Gutachten bestünden;
- Recherche unter „Klassifikationen“ für Ärzte: a) Befundbericht (= Aneinanderreihung von Diagnosen); b) Attest; c) Gutachten (=aneinandergereihte Befunde und medizinische Schlussfolgerung vom Arzt)

Fakt ist:

- In allen Urteilen außer Berlin-Brandenburg wird gefordert, was alles in das Attest rein muss.
- Bundesärztekammer hat sich nicht abschließend geäußert (hätte auch keinen Rechtscharakter)
- Gute Entscheidung: AG Lüneburg vom 10.06.2021, Aktenzeichen 34 Owi 260/21
- Bundesgesetz verlangt keine Begründung, nur das Landesgesetz; § 28b Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 IfSG „*Eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden von ... 2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können*“

**2. Projekt „Selbstbestimmtes Lernen“:** Das Forschungsinstitut GAUDIUM in VITA ruft zur Teilnahme an einem Langzeitprojekt (30 Jahre) zum Thema selbstbestimmtes Lernen auf. Die Kultusministerien aller Bundesländer wurden angeschrieben und um Unterstützung gebeten (keine Antwort). In den Schreiben an die Kultusministerien wurde sich auf Art 5 Abs. 3 GG „Forschungsfreiheit“ und Dr. Johannes Rux berufen.

*Ist euch dieses Projekt bekannt? Welche Voraussetzungen müsste ein solches Projekt erfüllen, damit Kinder daran teilnehmen können, ohne dass eine Schulpflichtverletzung moniert wird?*

Antwort:

- lt. Internetseite: österreichischer ideeller gemeinnütziger Verein mit reiner Forschung zur Persönlichkeitsentwicklung dürfte nicht die gesuchte Alternativen für eine schulpflichtfreie Beschulung der Kinder darstellen (siehe FAQ zum Forschungsprojekt)
- Bezug wurde nur auf Art 5 Abs. 3 GG genommen; dies ist nur relativ dünn, da Kinder selbst auch Rechte haben (z.B. Art 7 GG) und diese Grundrechte miteinander konkurrieren; so wie es dargestellt wird, würde das Kind zum Forschungsobjekt gemacht werden, wodurch Art. 1 GG (Kinder sind keine „Objekte“) angegriffen werden würde; dieser Ansatz ist also kritisch



**3. Generalstreikaufruf:** Eine Initiative von Eltern hat vor einen Generalstreik an Schulen zu starten (siehe mitgesandtes Schreiben bzw. Austausch).

Die Eltern der Initiative haben für den Anfang erst mal Krankschreibung vorgeschlagen, um die Kinder an die neue Situation zu gewöhnen und Lerngruppen zu etablieren. Dann empfehlen sie aber, die Kinder offiziell rauszunehmen und planen gleichzeitig ein Schreiben an alle Schulleitungen mit der Info, was sie wollen.

*Wie seht ihr dieses Vorhaben aus rechtlicher Sicht? Wie ist die rechtliche Situation in Richtung Schule bzgl. Rausnehmen der Kinder?*

Antwort:

- rechtlich als kritisch zu bewertendes Vorgehen, daher nicht zu empfehlen
- wenn elterliche Entschuldigung länger vorliegt, besteht die Gefahr, einer amtsärztlichen Untersuchung des Kindes, wenn das Kind so auf Dauer krank ist, um die Beschulungsfähigkeit feststellen zu lassen
- Wer mit einem solchen Aufruf kommt, dürfte Ärger mit Ordnungsamt bekommen (auch, wenn es als Bürgerinitiative bezeichnet werden würde).

**4. Jugendamtsanfrage:** Das Jugendamt ist auf die Eltern eines Kindes, welche ihr Kind zu Hause beschulen, zugekommen und fordert detaillierte Aussagen (siehe mitgesandten Datei). Außerdem bring es eine mögliche KWG nach §8a SGB VIII ins Spiel.

*Wie sollen die Eltern sich verhalten? Welche Auskunftsforderungen sind gerechtfertigt?*

Antwort:

- Anfrage dürfte wegen Kindeswohl-förderlicher „Kontaktpflege mit Gleichaltrigen“ gestellt worden sein
- Vereinssport ist derzeit aufgrund der Verordnungen ohnehin nicht möglich, daher wäre eine Angabe der Verein-Detaildaten ohnehin nicht zielführend
- Empfehlung: oberflächliche Antwort im Sinne Kontakt zu Gleichaltrigen erfolgt unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen
- Weitergehender Tipp: Bei Kindern mit eigenem Standpunkt zur Testpflicht / Maskenpflicht in Schulen sind die Aussagen des Kindes wirklich erheblich. Wenn ein Kind sich mündlich nicht so gut äußern kann, sollte es seine Argumente schriftlich niederschreiben.